

Technische Universität Ilmenau

Studienordnung für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Studienordnung für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat diese Ordnung am 11. April 2006 beschlossen. Der Senat der Universität hat ihr am 13. Juni 2006 zugestimmt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 20. Juli 2006 angezeigt. Der Rektor hat die Satzung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 118 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 20. Juli 2006 und 15. November 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Studiendauer	2
§ 3	Studienvoraussetzungen	2
§ 4	Inhalt und Ziel des Studiums, Berufsfeld	2
§ 5	Aufbau des Studiums, Studienpläne	3
§ 6	Studienfachberatung	4
§ 7	In-Kraft-Treten	4

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Prüfungs- und Studienleistungen

Anlage 3: Regelungen zum Praktikum

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005 in der jeweils geltenden Fassung, und der von den Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik am 11.04.2006 beschlossenen Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen (BPO-BB) für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Studiendauer

Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Ordnung und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit von sieben Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist nach § 60 ThürHG die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

§ 4 Inhalt und Ziel des Studiums, Berufsfeld

(1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden gründliche Fachkenntnisse auf den Gebieten der Medientechnologie zu vermitteln und ihn anzuleiten, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten. Er soll die Fähigkeit erwerben, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs- und forschungsbezogener Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die ihm im späteren Berufsleben begegnen werden.

(2) Das Studium ist so aufgebaut, dass sich die Studierenden in den ersten drei Fachsemestern naturwissenschaftlich-technische Grundlagen innerhalb des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität sowie medientechnologische Grundkenntnisse des Studienganges aneignen. Vom 4. bis 7. Fachsemester wird dieses Wissen gezielt vertieft und erweitert. Das Fachpraktikum im 6. Fachsemester und die Bachelorarbeit im 7. Fachsemester schließen das Studium ab.

(3) Den Studierenden wird empfohlen, neben den fachspezifischen Modulen auch über den in den Studienplänen, Anlage 1, vorgeschriebenen Umfang hinaus Angebote der Wirtschafts-, Rechts-, Arbeits- und Medienwissenschaften, des Studium

Generale, des Europastudiums ,des Gründerstudiums und des Sprachlehrzentrums wahrzunehmen.

- (4) Die Studierenden sind aufgefordert in den Selbstverwaltungsgremien der Universität mitzuarbeiten.
- (5) Der Abschluss in dem Studiengang qualifiziert den Absolventen für eine Reihe von Berufsfeldern im Medienbereich:
 1. Planung, Konzeption, Entwicklung und Integration von Mediensystemen
 2. Rundfunk
 3. Multimedia
 4. Film
 5. Kommunikation
 6. Forschung
 7. Projektierung.

§ 5 Aufbau des Studiums, Studienpläne

- (1) Die Studieninhalte sind modular aufgebaut. Die den Modulen zugeordneten Fächer sind im Studienplan dargestellt. Die Anzahl, Form und Dauer der zu erbringenden Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Es ist empfehlenswert, alle Fächer der Module in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren.
- (2) Der Studiengang beinhaltet Prüfungs- und Studienleistungen mit einem Gesamtumfang von 210 Leistungspunkten (LP). Die Aufteilung ist in Anlage 2 geregelt.
- (3) Das Studium wird in den ersten drei Fachsemestern vorwiegend vom Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität bestimmt und umfasst die folgenden Modulen:
 - Mathematik
 - Informatik
 - Elektrotechnik
 - Praktikum
 - Naturwissenschaften
 - Elektronik und Systemtechnik.

Ab dem 4. Fachsemester spezialisiert sich der Studierende in weiteren Modulen der

- Informationstechnik
- Praktische Informatik
- Medientechnik
- Medienwissenschaftliche Grundlagen
- Wirtschafts- und Rechtswissenschaftliche Grundlagen
- Gestaltung
- Medien- und Sozialkompetenz.

- (4) Die Studierenden haben des Weiteren eine praktische Tätigkeit von 20 Wochen nachzuweisen. Inhalt und Anforderungen sind in Anlage 3 definiert.
- (5) Das Studium schließt gemäß § 7 BPO-BB mit der Bachelorarbeit ab. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt erst, wenn die in der BPO-BB vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden bzw. erbracht sind.

§ 6 Studienfachberatung

- (1) In der ersten Semesterwoche des Wintersemesters werden durch die Zentrale Studienberatung sowie die Leitung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik Einführungsveranstaltungen organisiert, wie z.B.:
 - Überblick über die Universität
 - Vorstellung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
 - Einführung in den Studiengang Medientechnologie, das Interdisziplinäre Grundpraktikum und in die Fremdsprachenausbildung.
- (2) Die individuelle Studienberatung wird durch den Studienfachberater sowie das Referat Bildung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik durchgeführt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 4. Dezember 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1: Studienplan

Module / Fächer	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			7. Sem.			SWS
	SWS			SWS			SWS			SWS			SWS			SWS			SWS			
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	
Modul: Mathematik																						
Mathematik 1 - 3	4	2	0	4	2	0	4	2	0													18
Spezielle Probleme der Mathematik (wahlobligatorisch 1 Fach):																						
Numerische Mathematik										2	1	0										3
Stochastik										2	1	0										
Partielle Differentialgleichungen										2	1	0										
Modul: Naturwissenschaften																						
Physik 1 - 2	2	2	0	2	2	0																8
Modul: Informatik																						
Technische Informatik 1 - 2	2	1	0	2	1	0																6
Algorithmen und Programmierung	2	1	0																			3
Algorithmen und Programmierung / Praktische Übungen				0	2	0																2
Modul: Elektrotechnik																						
Allgemeine Elektrotechnik 1 - 3	2	2	0	2	2	0	2	1	0													11
Modul: Elektronik und Systemtechnik																						
Elektronik				2	2	0																4
Grundlagen der Schaltungstechnik							2	1	0													3
Modul: Praktikum																						
Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum	0	0	2	0	0	2																4
Modul: Informationstechnik																						
Elektrische Messtechnik							2	1	0													3
Signale und Systeme 1							2	1	0													3
Wahlmodul 1: Informationstechnik (1 aus 2 wahlobligatorisch)																						
Wahlmodul 1.1: Informationstechnik für Netze und Signale																						
Kommunikationsnetze für MT										2	1	0										3
Digitale Signalverarbeitung																2	1	0				3
Informationstechnik										2	1	0										3
Signale und Systeme 2																2	1	0				3
Wahlmodul 1.2: Informationstechnik für Hardware																						
Synthese digitaler Schaltungen										2	1	0										3
Programmierbare Logikbausteine													1	0	2							3
Audio- und Videoschaltungstechnik										2	1	0										3
Eingebettete Systeme / Mikrocontroller										2	1	0										3
Modul: Praktische Informatik																						
Programmiersprachen										2	0	2										4
Innovationsprojekt													0	3	0							3
Wahlmodul 2: Praktische Informatik (1 aus 2 wahlobligatorisch)																						
Wahlmodul 2.1: Graphik und GUI																						
Computergraphik													2	0	0							2
Computeranimation																	2	3	0			5
Softwareergonomie										2	1	0										3
Datenbanksysteme													2	2	0							4
Wahlmodul 2.2: Software Engineering																						
Multimediale Werkzeuge										2	2	0										4
Grundlagen d. Bildverarbeitung und Mustererkennung																	2	1	0			3
Softwaretechnik																2	1	0				3
XML für MT										2	2	0										4

Module / Fächer	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			7. Sem.			SWS	
	SWS			SWS			SWS			SWS			SWS			SWS			SWS				
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P		
Modul: Medientechnik																							
Grundlagen der Medientechnik				2	1	0	0	0	2													5	
Grundlagen der Videotechnik							2	1	0													3	
Videotechnik 1										2	2	1										5	
Grundlagen der Elektroakustik							2	1	0													3	
Audio- und Tonstudiotechnik										2	0	2										4	
Wahlmodul 3: Medientechnik (1 aus 2 wahlobligatorisch)																							
Wahlmodul 3.1: Projektierung von Mediensystemen																							
Grundlagen der Medienproduktion													2	1	0							3	
Mediensystem Engineering																			1	1	0	2	
Multimediale Übertragungssysteme																			2	1	0	3	
Multimedia Standards										2	0	0										2	
Wahlmodul 3.2: Entwicklung von Medienapplikationen																							
Audiosignalverarbeitung																			2	1	0	3	
Videosignalverarbeitung																			2	1	0	3	
Technische Optik 1 und Lichttechnik 1										2	2	0										4	
Modul: Medienwissenschaftliche Grundlagen																							
Pflichtfächer: Medienwissenschaftliche Grundlagen																							
Einführung in die Kommunikations- / Medienwissenschaft	2	0	0																			2	
Medieninnovation in der Geschichte	2	0	0																			2	
Wahlfächer: Medienwissenschaftliche Grundlagen (1 aus 3 wahlobligatorisch)																							
Methoden der Kommunikationsforschung										2	0	0										2	
Kommunikation innovativer Technologien										2	0	0											
Contententwicklung für Innovative Technologien													2	0	0								
Modul: Wirtschafts- und Rechtswissenschaftliche Grundlagen																							
Pflichtfächer: Wirtschafts- und Rechtswissenschaftliche Grundlagen																							
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre				2	0	0	2	1	0													5	
Einführung in das Medienrecht										2	1	0										3	
Wahlfächer: Wirtschafts- und Rechtswissenschaftliche Grundlagen (1 aus 4 wahlobligatorisch)																							
Kosten- / Leistungsrechnung										2	1	0										3	
Projektmanagement										2	1	0											
Unternehmensführung / Personalwirtschaft													2	1	0								
Marketing 1													2	1	0								
Modul: Methoden- und Sozialkompetenz																							
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	1	0																			2	
Hauptseminar													0	2	0							2	
Praxiswerkstatt													0	3	0							3	
Kommunikative Fachsprache	2																					2	
Modul: Gestaltung																							
Pflichtfach: Gestaltung																							
Grundlagen der visuellen Kommunikation	2	0	0																			2	
Wahlfächer: Gestaltung (1 aus 3 wahlobligatorisch)																							
Film / Foto													2	0	2							4	
Text / Bild										2	2	0											
Ton													2	2	0								
Fachpraktikum																			20 Wochen				
Bachelorarbeit																				320 Stunden			
Summe SWS / Sem.:	30	30	29	56	18	163																	

- Abkürzungen: SWS Semesterwochenstunden
V Vorlesung
Ü Übung
P Praktikum
sPL schriftliche Prüfungsleistung
mPL mündliche Prüfungsleistung
S Schein
Sb Schein, benotet
LP Leistungspunkte
■ Module / Fächer des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums

Anlage 2: Prüfungs- und Studienleistungen

Module / Fächer	Prüfungs-			Leistungspunkte							
	Zeitraum (Fachsem.)	Art	Dauer (Minuten)	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	Summe
				Fachsemester							
Modul: Mathematik											
Mathematik 1 - 3	1. - 3.	2 sPL / mPL	2*120 / 30	7	7	7					21
Spezielle Probleme der Mathematik	4.	sPL	90				4				4
Modul: Naturwissenschaften											
Physik 1 - 2	1. / 2.	sPL / mPL	90 / 30	4	4						8
Modul: Informatik											
Technische Informatik 1 - 2	1. / 2.	2 sPL	2*90	4	3						7
Algorithmen und Programmierung	1.	sPL	90	3							3
Algorithmen und Programmierung / Praktische Übung	2.	S	-		2						2
Modul: Elektrotechnik											
Allgemeine Elektrotechnik 1 - 3	1. - 3.	3 sPL	3*120	4	4	4					12
Modul: Elektronik und Systemtechnik											
Elektronik	2.	sPL	120		4						4
Grundlagen der Schaltungstechnik	3.	sPL	120			3					3
Modul: Praktikum											
Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum	1. / 2.	Sb	-	2	2						4
Modul: Informationstechnik											
Elektrische Messtechnik	3.	sPL	120			3					3
Signale und Systeme 1	3.	sPL	120			3					3
Wahlmodul 1: Informationstechnik (1 aus 2 wahlobligatorisch)											
Wahlmodul 1.1: Informationstechnik für Netze und Signale											
Kommunikationsnetze für MT	5.	sPL	90					3			3
Digitale Signalverarbeitung	7.	mPL	30							3	3
Informationstechnik	4.	sPL	120				5				5
Signale und Systeme 2	7.	sPL	120							3	3
Wahlmodul 1.2: Informationstechnik für Hardware											
Synthese digitaler Schaltungen	4.	sPL	120				3				3
Programmierbare Logikbausteine	5.	sPL	90					5			5
Audio- und Videoschaltungstechnik	4.	mPL	30				3				3
Eingebettete Systeme / Mikrocontroller	4.	sPL	90				3				3
Modul: Praktische Informatik											
Programmiersprachen	4.	Sb	-				4				4
Innovationsprojekt	5.	Sb	-					3			3
Wahlmodul 2: Praktische Informatik (1 aus 2 wahlobligatorisch)											
Wahlmodul 2.1: Graphik und GUI											
Computergraphik	5.	Sb	60					2			2
Computeranimation	7.	sPL	120							5	5
Softwareergonomie	4.	Sb	90				3				3
Datenbanksysteme	5.	Sb	90					4			4
Wahlmodul 2.2: Software Engineering											
Multimediale Werkzeuge	4.	sPL	120				4				4
Grundlagen d. Bildverarbeitung und Mustererkennung	7.	Sb	90							3	3
Softwaretechnik	7.	Sb	90							3	3
XML für MT	4.	Sb	90				4				4

Module / Fächer	Prüfungs-			Leistungspunkte								
	Zeitraum (Fachsem.)	Art	Dauer (Minuten)	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	Summe	
				Fachsemester								
Modul: Medientechnik												
Grundlagen der Medientechnik	2. / 3.	sPL	120		2	2					4	
Grundlagen der Videotechnik	3.	Sb	120			3					3	
Videotechnik 1	4.	sPL	120				4				4	
Grundlagen der Elektroakustik	3.	sPL	120			3					3	
Audio- und Tonstudioteknik	4.	Sb	120				3				3	
Wahlmodul 3: Medientechnik (1 aus 2 wahlobligatorisch)												
Wahlmodul 3.1: Projektierung von Mediensystemen												
Grundlagen der Medienproduktion	5.	sPL	90					3			3	
Mediensystem Engineering	7.	Sb	90							2	2	
Multimediale Übertragungssysteme	7.	Sb	90							3	3	
Multimedia Standards	4.	sPL	90				2				2	
Wahlmodul 3.2: Entwicklung von Medienapplikationen												
Audiosignalverarbeitung	7.	sPL	90							3	3	
Videosignalverarbeitung	7.	sPL	90							3	3	
Technische Optik 1 und Lichttechnik 1	4.	Sb	90				4				4	
Modul: Medienwissenschaftliche Grundlagen												
Pflichtfächer: Medienwissenschaftliche Grundlagen												
Einführung in die Kommunikations- / Medienwissenschaft	1.	sPL	90	2							2	
Medieninnovation in der Geschichte	1.	Sb	90	2							2	
Wahlfächer: Medienwissenschaftliche Grundlagen (1 aus 3 wahlobligatorisch)												
Methoden der Kommunikationsforschung	4.	Sb	60				2				2	
Kommunikation innovativer Technologien	4.	Sb	60				2					
Contententwicklung für Innovative Technologien	5.	Sb	60					2				
Modul: Wirtschafts- und Rechtswissenschaftliche Grundlagen												
Pflichtfächer: Wirtschafts- und Rechtswissenschaftliche Grundlagen												
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2. / 3.	sPL	120		2	3					5	
Einführung in das Medienrecht	4.	Sb	90				3				3	
Wahlfächer: Wirtschafts- und Rechtswissenschaftliche Grundlagen(1 aus 4 wahlobligatorisch)												
Kosten- / Leistungsrechnung	4.	Sb	90				3				3	
Projektmanagement	4.	Sb	90				3					
Unternehmensführung / Personalwirtschaft	5.	Sb	90					3				
Marketing 1	5.	Sb	90					3				
Modul: Methoden- und Sozialkompetenz												
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1.	S		1							1	
Hauptseminar	5.	Sb	-					2			2	
Praxiswerkstatt	5.	Sb	-					3			3	
Kommunikative Fachsprache	1. - 5.	S	-					2			2	
Modul: Gestaltung												
Pflichtfach: Gestaltung												
Grundlagen der visuellen Kommunikation	1.	Sb	90	2							2	
Wahlfächer: Gestaltung (1 aus 3 wahlobligatorisch)												
Film / Foto	5.	Sb	-					3			3	
Text / Bild	4.	Sb	-				3					
Ton	5.	Sb	-					3				
Fachpraktikum	6.	S	-						30		30	
Bachelorarbeit	7.	sPL / mPL	45 (Kolloquium)							14	14	
				Summe LP:	31	30	31	28	30	30	30	210

Abkürzungen: SWS Semesterwochenstunden
V Vorlesung
Ü Übung
P Praktikum
sPL schriftliche Prüfungsleistung
mPL mündliche Prüfungsleistung
S Schein
Sb Schein, benotet
LP Leistungspunkte
Module / Fächer des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums

Anlage 3 — Regelungen zum Praktikum

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck des Praktikums	1
2	Dauer und Aufteilung des Fachpraktikums	1
3	Praktikantenvertrag und Rechtsverhältnisse	1
4	Inhalt des Fachpraktikums	2
5	Ausnahmebedingungen für das Praktikum	2
6	Praktikantenzeugnis, Tätigkeitsberichte	3
7	Praktikum im Ausland	3

1 Zweck des Praktikums

Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit Arbeitsverfahren sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Betrieben bekannt zu machen und sie an die berufliche Tätigkeit eines Bachelors of Science der Medientechnologie heranzuführen. Das Praktikum ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

2 Dauer und Aufteilung des Fachpraktikums

- (1) Das Fachpraktikum umfasst laut § 5 Abs. 4 Studienordnung (StO) insgesamt 20 Wochen.
- (2) Für das Fachpraktikum soll vorzugsweise das 6. Fachsemester genutzt werden. Das Fachpraktikum ist zusammenhängend zu absolvieren. Ausnahmen sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Entstandene Ausfallzeiten sind grundsätzlich nachzuholen.

3 Praktikantenvertrag und Rechtsverhältnisse

- (1) Die Kontaktaufnahme mit geeigneten Praktikumseinrichtungen und der Abschluss der Praktikantenverträge sind Aufgabe der Studierenden. Das Prüfungsamt wirkt beratend bei der Auswahl mit.
- (2) Das Fachpraktikum ist in Unternehmen der freien Wirtschaft oder Forschungseinrichtungen des In- und Auslandes zu absolvieren, die eine Ausbildung im Sinne dieser StO gewährleisten. Es ist ein betrieblicher Betreuer des Fachpraktikums zu benennen.

- (3) Des Weiteren wird dem Studierenden empfohlen, sich vor Beginn des Fachpraktikums die Einrichtung und das Thema durch den Prüfungsausschuss bestätigen zu lassen. Dies sichert bei erfolgreichem Abschluss des Praktikums dessen Anerkennung.
- (4) Der Studierende ist während des Fachpraktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch vom 07.08.1996 (BGBl. I S 1254) in der jeweils geltenden Fassung wie ein Arbeitnehmer des Praktikumbetriebs gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall ist zunächst die Berufsgenossenschaft des Praktikumbetriebs zuständig.
- (5) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden in der Praktikumeinrichtung ist nicht durch die Technische Universität Ilmenau gedeckt.

4 Inhalt des Fachpraktikums

- (1) Das Fachpraktikum beinhaltet eine weitestgehend eigenständige wissenschaftsnahe Tätigkeit, die zu einem Thema aus den folgenden Bereichen zu wählen ist:
 - technische Verfahren (z.B. diverse Produktionsverfahren, Fertigung)
 - Betrieb, Wartung und Inbetriebnahme von Mediensystemen
 - Forschung, Entwicklung und Projektierung von Mediensystemen und Medienproduktionsprozessen.

Das Thema muss eine Problemstellung beinhalten und nicht etwa die Durchführung von Aufgaben, für deren Erfüllung die Vorgehensweisen bekannt sind.

- (2) Es ergeben sich folgende Phasen für das Fachpraktikum:

- Einarbeitung in die Problemstellung
- Erarbeitung von Lösungswegen
- Vergleich der Lösungen und Begründung für die Auswahl
- Realisierung der Lösung und Erprobung
- Aus- und Bewertung der Erprobungsergebnisse, gegebenenfalls Herausstellen notwendiger Veränderungen.

Neben der technisch-fachlichen Ausbildung soll sich der Studierende auch über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte informieren.

5 Ausnahmebedingungen für das Praktikum

Körperbehinderte und chronisch kranke Studierende können für das Fachpraktikum besondere Regelungen mit dem Prüfungsausschuss vereinbaren.

6 Praktikantenzugnis, Tätigkeitsberichte

- (1) Der Studierende weist für das Fachpraktikum seine praktischen Tätigkeiten mit jeweils einem Praktikantenzugnis im Original mit Firmenstempel und Unterschrift und einem Bericht beim Prüfungsamt der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik nach. Der Bericht (Umfang mindestens 3 DIN A4-Seiten) ist ebenfalls im Original vom Betreuer mit Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen und vom Studierenden zu unterschreiben. Der Tätigkeitsbericht muss die Phasen nach Nr. 4 Absatz 2 auch bei Beachtung von Bestimmungen zur Geheimhaltung erkennen und nachvollziehen lassen.
- (2) Das Fachpraktikum ist mit einem wissenschaftlich-technischen Bericht nachzuweisen. Die Anerkennung des Fachpraktikums wird durch den Prüfungsausschuss des Studienganges bestätigt. Der Bericht ist bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Fachpraktikums vorzulegen.
- (3) Von der Praktikumsseinrichtung muss ein Praktikantenzugnis mit folgenden Angaben ausgestellt werden:
 - Angaben zur Person des Studierenden (Name, Vorname, Geburtstag)
 - Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Ort
 - Praktikumszeitraum
 - Ausbildungsbereiche mit Angabe der Dauer und der Aufgabenstellung
 - Angaben zu Fehltagen, Krankheitstage sind getrennt auszuweisen
 - Einschätzung der Ergebnisse.

7 Praktikum im Ausland

Praktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügt. Erfolgt die Berichterstattung für die praktische Tätigkeit in der jeweiligen Landessprache, ist ein Bericht nach Nr. 6 Abs.1 Satz 2 auch in deutscher Sprache beizufügen.